



Reglement über die Spezialfinanzierung Wert- erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 1,5% in die Spezialfinanzierung eingelegt. Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teile davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 genehmigt.

Boll, 5. Juni 2008

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Dieter Baumann
Präsident

Beat Brunner
Sekretär

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Wert-erhalt Liegenschaften des Finanzvermögens lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Boll, 13. Juni 2008

Beat Brunner
Gemeindeschreiber